Beratungs- und Prüfungsamt

Hilden

Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden zu

Tätigkeiten und Mitgliedschaften in Gremien - Abführungspflicht von Sitzungsgeldern

vom 04.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen zur Prüfung 1
1.1 Prüfungsthema 1
1.2 Prüfer/Prüferinnen 1
1.3 Prüfungszeitraum/ -dauer 1
1.4 Prüfungsbeteiligte 1
1.5 Prüfungsanlass/- auftrag 1
1.6 Prüfungsziel 1
1.7 Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt 1
1.8 Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen 2
1.9 Prüfungsergebnis / Fazit 2
1.10 Bedeutung etwaiger Prüfungsbemerkungen 3

2. Prüfung 3
2.1 Begriffserklärungen 4
2.1.1 Hauptamtliche Tätigkeit 4
2.1.2 Nebentätigkeit 5
2.1.3 Abführungspflicht 5
2.2 Erläuterung der Ergebnisdarstellung 7
2.3 Ergebnis 7
2.3.1 Beteiligungen 7
2.3.1.1 Erläuterung 7
2.3.1.2 Gremien der städtischen Beteiligungen 8
2.3.2 Verbände 13
2.3.2.1 Erläuterung 13
2.3.2.2 Gremien von Verbänden 14
2.3.3 Sonstige 16
2.3.3.1 Erläuterung 16
2.3.3.2 Sonstige Gremien 17

1. Informationen zur Prüfung

1.1 Prüfungsthema

Prüfung der Tätigkeiten und Mitgliedschaften in Gremien, städtischen Gesellschaften (etc.) im Hinblick auf die Pflicht zur Abführung gegebenenfalls dort bezahlter Sitzungsgelder durch die Bürgermeisterin und der vertretenden Beigeordneten.

1.2 Prüfer/Prüferinnen

Herr Noubours

1.3 Prüfungszeitraum/ -dauer

Juli bis September 2017 mit Unterbrechnungen

1.4 Prüfungsbeteiligte

Keine weiteren Prüfungsbeteiligten

1.5 Prüfungsanlass/- auftrag

Der Prüfungsauftrag von Frau Bürgermeisterin Alkenings gemäß § 103 GO NRW i. V. m. § 3 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden.

1.6 Prüfungsziel

Feststellung der Abführpflichten von Vergütungen der einzelnen Gremientätigkeiten der Bürgermeisterin sowie der städtischen Beigeordneten.

1.7 Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt

Aufgrung der städtischen Beteiligungsverhältnisse und Mitgliedschaften

der Stadt Hilden, sind die Bürgermeisterin sowie die Beigeordneten in diversen außerstädtischen Gremien vertreten.

Der Fokus der Prüfung lag hier auf den erhaltenen Vergütungen in Form von Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen, etc. aus diesen Gremientätigkeiten. Bei der Prüfung wurde jede Tätigkeit dahingehend bewertet, ob und inwieweit eine jeweilige Abführpflicht besteht.

1.8 Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Als Prüfungsgrundlage diente der jährliche Bericht zu den „Einnahmen aus Nebentätigkeiten“ der Bürgermeisterin gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz aus der Ratssitzung vom 22.03.2017 sowie die „Organe der Gemeinde und Mitgliedschaften“ des Lage- und Rechenschaftsberichts mit Stand 2016.

Prüfungshilfsmittel:

- Landesbeamtengesetz NRW (LBG)
- Gemeindeordnung NRW (GO)
- Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV) (Stand: 31.12.2016)
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG)
- Sparkassengesetz NRW (SpkG) (Stand: 31.12.2016)
- Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG)
- Satzungen und Gesellschaftsverträge der Gremien

Bei dem vorliegenden Prüfungsbericht handelt es sich eine gutachtliche Fortschreibung des Berichtes zum selben Thema vom 16.06.2003. Entsprechend der rechtlichen Vorschriften und den Regeln des risikoorientierten Prüfungsansatzes gehen der Erarbeitung eines solchen Gujtachtens die gesetzlichen sowie die vom Rat übertragenen Aufgaben vor, was die gut zweijährige Verzögerung seit der Erteilung des Prüfungsauftrages der Bürgermeisterin erklärt.

Die Verwaltung sollte im Sinne rechtlich einwandfreien Handelns ihrerseits rechtliche Veränderungen, die den begutachteten Fragenkomplex betreffen, beobachten und die Ergebnisse dieses Gutachten diesbezüglich immer zeitnah fortschreiben.

1.9 Prüfungsergebnis / Fazit

Aus Sicht der Prüfung werden keine außergewöhnlichen Vergütungen gewährt. Ein Verstoß gegen Abführungspflichten ist nicht erkennbar.

Die jährliche Meldung von Nebeneinnahmen nach § 17 Abs. 2 KorruptionsbG NRW enthält in der Anlage 2 eine Bewertung der Zugehörigkeit der Tätigkeit zum Hauptamt. Diese Zuordnungen sind aus Sicht der Prüfung teilweise nicht zutreffend.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die falschen Zuordnungen jedoch nicht.

1.10 Bedeutung etwaiger Prüfungsbemerkungen

Die in den Berichten verwendeten Kennzeichnungen haben folgende Bedeutung, wobei die unterschiedlichen Kennzeichnungen zur besseren Handhabung des Berichts jeweils nummeriert
sind:

B: Beanstandung, aufgrund eines erheblichen Mangels, aus der gem. § 101 Abs. 5 GO NRW die Einschränkung oder Versagung des Testats folgt. Dieser Mangel ist umgehend zu beseitigen,

E: Einwand, aufgrund eines Mangels, der zu beseitigen ist,

H: Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird.

Allerdings werden auch Verfahrensweisen, Ergebnisse etc. dargestellt, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Prüfung nicht zu erkennen sind; sie dienen der Information der Ratsmitglieder.

Die jeweils abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung wurden - soweit abgegeben - in den Bericht eingearbeitet und gegebenenfalls mit auswertenden Kommentaren versehen.

2. Prüfung

Die Prüfung soll klären, welche Gremientätigkeiten der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten einer Abführungspflicht unterliegen und ggf. ab welcher Höhe eine solche Abführungspflicht vorliegt.

Ein entscheidendes Kriterium hierfür ist, ob es sich bei der jeweiligen Gremientätigkeit um eine hauptamtliche Tätigkeit oder um eine Nebentätigkeit handelt.

Zunächst ist daher zu klären, was eine hauptamtliche Tätigkeit von einer Nebentätigkeit unterscheidet.

2.1 Begriffserklärungen

2.1.1 Hauptamtliche Tätigkeit

Die Aufgaben, die zum Hauptamt zählen, werden durch Gesetz, Verordnung oder Satzung sowie aufgrund der Organisationsgewalt des Dienstherrn per Verwaltungsvorschrift, Geschäftverteilungsplan, oder Einzelanweisung festgelegt. Für die Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit zum übertragenen Hauptamt gehört, kommt es somit auf die organisatorische Ausgestaltung an, die der Dienstherr kraft seiner Organisationsgewalt vorgenommen hat.

Die Zustimmung zu Gesellschaftsverträgen durch den Rat, die Tätigkeiten (wie Aufsichtsratstätigkeiten) an ein Amt knüpfen, ist ebenfalls eine solche organisatorische Zuordnung einer Tätigkeit zum Hauptamt.

Inhalt und Gegenstand des Hauptamtes ergeben sich aus Stellen- und Organisationsplänen in Verbindung mit Stellenbeschreibungen oder Dienstanweisungen sowie aus ausdrücklichen gesetzlichen Wertentscheidungen. Weiterhin sind dem Hauptamt alle Obliegenheiten zuzurechnen, die sich von den aus ihm resultierenden Pflichten nicht sinnvoll trennen lessen oder die mit ihnen in engem, unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Grundsätzlich bleibt es der Organisationsgewalt des Dienstherrn überlassen, wie er das Hauptamt abgrenzt. (GköD, § 64, Rn 15). Diese Entscheidungsbefugnis hat allein der Dienstherr.

Die Einordnung von Aufgaben in das Hauptamt eines Beamten durch den Dienstherrn setzt jedoch voraus, dass der Dienstherr für diese Aufgaben eine Zuständigkeit besitzt. Tätigkeiten für privatrechtlich organisierte Unternehmen kommen nur als Nebenbeschäftigung in Betracht, weil dort keine Ämter im Sinne des deutschen Dienstrechts bestehen können.

2.1.2 Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist gemäß § 2 Absatz 1 der Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV) die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

Ein Nebenamt ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 2 NtV).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. (§ 2 Abs. 3 NtV)

Der Unterschied zwischen nebenamtlicher Tätigkeit und Nebenbeschäftigung liegt darin, dass es sich beim Nebenamt um eine amtliche Tätigkeit handelt, bei der öffentlich-rechtliche Befugnisse und Pflichten bestehen. Hingegen ist die Nebenbeschäftigung eine private Tätigkeit, die dem Beamten selbst zugerechnet wird. (vgl..Hilg/Müller,311; Scheerbarth,/Höffken/Bauschke/Schmidt,§16 I. 2, Öffentliches Dienstrecht, Wind/Schimana/Wichmann/Langer, 5. Auflage, 2002)

2.1.3 Abführungspflicht

Der Begriff der Vergütung für eine Nebentätigkeit sowie die Abführungspflicht und Höchstgrenzen ergeben sich aus den §§ 11 und 13 NtV.

<u>§ 11 Begriff</u>

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

<u>§ 13 Höchstgrenzen; Abführungspflicht</u>

(1) Werden von einer der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen

Dienst gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 6.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder für andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach Absatz 1 übersteigen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten als empfangene Vergütung nach Maßgabe des § 11 alle Beträge, die dem Beamten auf Grund seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind.

(3) Hat der Beamte seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt erhalten, so kann er außer dem Betrag nach Absatz 1 von seiner Vergütung die Beträge behalten, die er nachweislich aufgewendet hat für

1. Fahrtkosten, bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bis zur Höhe der höchsten auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes festgesetzten Wegstreckenentschädigung,

2. Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 11 Abs. 2 genannten Beträge,

3. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn,

4. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

(4) Die abzuführenden Beträge werden drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 jedoch frühestens einen Monat nach der Festsetzung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

H1: **Gegenstand der Prüfung waren die Gremientätigkeiten des Jahres 2016, weshalb auch die 2016 gültigen gesetzlichen Vorschriften zugrunde gelegt wurden.**

Die Höchstgrenze gemäß § 13 Abs. 1 NtV wurde ab

dem 01.01.2017 von 6.000 Euro auf 9.600 Euro angehoben. Zusätzlich wurden weitere Höchstgrenzen speziell für die Tätigkeiten in Gremien der Sparkassen eingerichtet.

2.2 Erläuterung der Ergebnisdarstellung

Die einzelnen Gremien wurden in 3 Bereiche unterteilt:

- Beteiligungen
- Verbände
- Sonstige

Die Bewertungsgrundlage dieser Gremien in Bezug auf die Zuordnung zu einer hauptamtlichen Tätigkeit oder Nebentätigkeit werden zunächst erläutert. Anschließend werden die jeweiligen Gremien inklusive der Zuordnung tabellarisch dargestellt.

2.3 Ergebnis

2.3.1 Beteiligungen

2.3.1.1 Erläuterung

Die Grundlage für die Tätigkeit in einem Gremium, bei denen eine städtische Beteiligung vorliegt, ergibt sich aus § 113 GO.

Ob diese Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet werden kann (entsprechend der Erläuterung aus Punkt 2.1.1 dieses Berichts), muss im Einzelfall geprüft werden.

Da für die einzelnen Gremien keine Zuordnung zum Hauptamt durch ein Gesetz oder Satzung o. ä. vorliegt, waren die Regelungen der einzelnen Gesellschafterverträge zu berücksichtigen. Oft enthalten diese Formulieren wie folgt:

„Eines dieser Mitglieder ist der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihm benannter Dritter“.

Auch wenn das Amt des Bürgermeisters hier genannt ist, liegt aufgrund der genannten Alternative („oder ein von ihm benannter Dritter) keine konkrete Zuordnung zum Hauptamt vor.

2.3.1.2 Gremien der städtischen Beteiligungen			
Gremium	**Tätigkeit**	**Hauptamt**	**Abführungspflicht**
Stadt Hilden Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Geschäftsführung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH	Prokurist	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Vorsitz der Gesellschafterversammlung	Ja	Ja, falls baren Auslagen nach § 11 (2 u. 3) NtV überschritten wurden

Gremium	Tätigkeit	Hauptamt	Abführungspflicht
Gemeinnützige Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Vorsitz der Gesellschafterversammlung	Ja	Ja, falls baren Auslagen nach § 11 (2 u. 3) NtV überschritten wurden
Bildung³ gemeinnützige GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Vorsitz der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde

Gremium	Tätigkeit	Hauptamt	Abführungspflicht
Stadtmarketing Hilden GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Ja	Ja, falls baren Auslagen nach § 11 (2 u. 3) NtV überschritten wurden
	Vorsitz der Gesellschafterversammlung	Ja	Ja, falls baren Auslagen nach § 11 (2 u. 3) NtV überschritten wurden
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH	Prokurist	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde

Gremium	Tätigkeit	Hauptamt	Abführungspflicht
Stadtwerke Hilden GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied des Hauptausschusses	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Beratendes Mitglied des Aufsichtsrats	Ja	Ja, falls baren Auslagen nach § 11 (2 u. 3) NtV überschritten wurden
Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
Wasserwerk Baumberg GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Stellv. Vorsitz der Gesellschafterversammlun	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde

Gremium	Tätigkeit	Hauptamt	Abführungspflicht
Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde

2.3.2 Verbände

2.3.2.1 Erläuterung

Die Grundlage für die Tätigkeit in einem Gremium eines Verbandes, in dem die Stadt Hilden Mitglied ist, ergibt sich aus den §§ 15 und 16 GkG.

Ob diese Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet werden kann (entsprechend der Erläuterung aus Punkt 2.1.1 dieses Berichts), muss im Einzelfall geprüft werden.

Da für die einzelnen Gremien keine Zuordnung zum Hauptamt durch ein Gesetz oder Satzung o. ä. vorliegt, waren die Regelungen der einzelnen Gesellschafterverträge zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gelten Verbandstätigkeiten gem. § 2 Abs. 1 b) NtV nicht als Nebentätigkeit. Eine Abführungspflicht nach dem NtV kommt daher nicht in Frage.

Gem. § 17 Abs. 1 GkG sind die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin ehrenamtlich tätig. Ebenso regelt § 17 Abs. 1 GkG die Vergütung dieser Tätigkeiten in Form eines Kostenersatzes.

Ob es sich bei diesen Tätigkeiten im Einzelfall um eine hauptamtliche Tätigkeit handelt, spielt in diesen Fallen keine Rolle, wird der Vollständigkeit halber in der tabellarischen Aufstellung mit aufgeführt.

Eine Besonderheit findet sich seit dem 29.11.2016 beim Zweckverband der Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert. Hier sind zusätzliche Regelungen im Sparkassengesetz NRW (SpkG) enthalten, die eine Zuordnung der Tätigkeiten in den Ausschüssen regeln.

§ 18 SpkG regelt die Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, legt aber gleichzeitig fest, dass diese als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzusehen ist. Eine Zuordnung zum Hauptamt ist somit nicht möglich. Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist von dieser Regel allerdings nicht betroffen.

Wie bereits mit Hinweis H1 erwähnt, gelten für diese Tätigkeiten ab dem 01.01.2017 spezielle Höchstgrenzen zur Abführungspflicht, die in § 13 Abs. 1 NtV aufgeführt sind.

2.3.2.2 Gremien von Verbänden			
Gremium	**Tätigkeit**	**Hauptamt**	**Abführungspflicht**
Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal	Mitglied der Verbandsversammlung	Nein	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
	Verbandsvorsteherin	Ja	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
Zweckverband Gesamtschule Langenfeld - Hilden	Mitglied der Verbandsversammlung	Nein	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
Zweckverband Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert	Mitglied der Verbandsversammlung	Nein	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
	Beratendes Mitglied im Verwaltungsrat	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Beratendes Mitglied im Haupt- und Risikoausschuss	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde

2.3.2.2 Gremien von Verbänden			
Gremium	**Tätigkeit**	**Hauptamt**	**Abführungspflicht**
Zweckverband Unterbacher See	Mitglied der Verbandsversammlung	Nein	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
	Vorsitz des Verwaltungsausschusses	Nein	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
Zweckverband VHS Hilden - Haan	Mitglied der Verbandsversammlung	Nein	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
	Verbandsvorsteherin	Ja	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund

2.3.3 Sonstige

2.3.3.1 Erläuterung

Die sonstigen Gremientätigkeiten haben keine einheitliche rechtliche Grundlage.
Beim

- Bergisch Rheinischer Wasserverband
- GVV Kommunalversicherung
- Rheinischer Sparkassen und Giroverband
- Städte- und Gemeindebund

ist die Stadt Hilden Mitglied. Es handelt sich hierbei nicht im Zweckverbände nach dem GkG. Es liegen auch keine städtischen Beteiligungen vor. Es gibt daher keine gesetzliche Grundlage für diese Gremientätigkeiten.
Eine organisatorische Zuordnung zum Hauptamt durch den Dienstherrn ist ebenfalls nicht erkennbar. Obwohl die Satzung des Rheinischen Sparkassen und Giroverbandes mit § 5 Abs. 2b der Satzung einen Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandes Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert nennt, wird die Tätigkeit in § 12 Abs. 1 der Satzung als ehrenamtliche Tätigkeit deklariert. Eine hauptamtliche Tätigkeit wird hier demnach ebenfalls ausgeschlossen.

Ein Sonderfall ist die Tätigkeit in Gremien der Sport- und Kulturstiftung.
Die Satzung benennt die Bürgermeisterin zwar als Mitglied und eine organisatorische Zuordnung zum Hauptamt ist daher naheliegend. Da es sich bei der Stiftung um eine Stiftung des privaten Rechts handelt, kann eine Zuordnung zum Hauptamt des Bürgermeisters nicht vorgenommen werden. Hauptamtliche Tätigkeiten des Bürgermeisters können nur öffentlich-rechtlicher Natur sein. Da eine nicht öffentlich-rechtliche Stiftung keine Ämter nach dem deutschen Dienstrecht haben kann, sind auch die damit verbundenen Tätigkeiten privatrechtlicher Natur. Eine Zuordnung zum Hauptamt der Bürgermeisterin ist daher ausgeschlossen. Bei dieser Tätigkeit liegt daher eine Nebenbeschäftigung nach § 2 Abs. 3 NtV vor.

2.3.3.2 Sonstige Gremien			
Gremium	**Tätigkeit**	**Hauptamt**	**Abführungspflicht**
Bergisch Rheinischer Wasserverband	Mitglied des Vorstandes	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
	Mitglied der Verbandsversammlung	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
GVV Kommunalversicherung	Mitglied des Regionalbeirats	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde
Rheinischer Sparkassen und Giroverband	Stellv. Mitglied des Vorstands	Nein	Nein, sofern Kostenersatz im Vordergrund
Sport und Kulturstiftung Hilden	Vorsitz des Kuratoriums	Nein	Nein
	Mitglied des Vorstands	Nein	Nein
Städte- und Gemeindebund NRW	Mitglied der Mitgliederversammlung und Ausschüsse	Nein	Ja, falls Höchstgrenze nach § 13 (1) NtV überschritten wurde

Hilden, den 04. Oktober 2017
S v e n N o u b o u r s *Prüfer*
M i c h a e l W i l o k *Leiter Beratungs- und Prüfungsamt*

Stand 16.10.2017

Herausgeber:

Beratungs- und Prüfungsamt
der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.:02103 / 72 677
E-Mail: rpa@hilden.de